

Satzung Netzwerk Mensch-Tier e.V.

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Mensch-Tier“. Sitz des Vereines ist 35463 Fernwald, Hauptstr. 13 a, Landkreis Gießen. Der Gerichtsstand ist Gießen. Der Verein Netzwerk Mensch-Tier ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein Netzwerk Mensch-Tier dient folgenden Zwecken und verfolgt folgende Aufgaben:

1. Vernetzung von Menschen, die sich für Tiere einsetzen und die mit Tieren arbeiten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Hilfe (= „Netz“). Fachleute und erfahrene Tierhalter (Biologen, Agraringenieure, Zoologen, Tierärzte, Tiertrainer, Züchter, Tierschützer und andere Menschen, die in verantwortlicher und vereinskompatibler Art und Weise mit Tieren leben und arbeiten und Fachkompetenz aufweisen), sollen als so genannte „Knotenpunkte“ im Netz, das sich überregional ausspannen soll, fungieren.
2. Hilfe bei der Suche von Pflegeplätzen und endgültigen Plätzen für heimatlos gewordene Haustiere unterschiedlicher Arten.
3. Hilfe bei der Vermittlung heimatlos gewordener Haustiere in ein artgerechtes, neues Zuhause direkt vom Vorbesitzer aus.
4. Menschen, die sich von ihrem Haustier trennen müssen, beratend und helfend zur Seite zu stehen. Zusenden von Schutzverträgen, Vermittlung von Kontaktadressen geeignet scheinender Tierhilfsorganisationen.
5. Beratung von Tierhaltern und anderen Menschen, die Probleme mit Tieren haben, bzw. Kontakt zwischen Ratsuchenden und entsprechenden Experten für die jeweilige Tierart herzustellen.
6. Organisation von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen rund um das Thema „Tier“.

7. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Zeitungsartikeln und Infoständen zu Themen der artgerechten Tierhaltung, des Tierverhaltens, des Tierschutzes und der Mensch-Tier-Beziehung.
8. Beratung von Pädagogen und in der Geriatrie tätigen Personen, die tiergestützte Therapie praktizieren.
9. Zusammenarbeit mit Theologen und Religionspädagogen um die Ganzheitlichkeit der Schöpfung, die Rolle des Menschen als Bewahrer und Schützer und die Würde des Tieres im christlichen Kontext erfahrbar zu machen.

Der Verein Netzwerk Mensch-Tier möchte bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern das Verantwortungsbewusstsein gegenüber ihren nicht-menschlichen Mitgeschöpfen fördern und sie für die Anforderungen von Haustieren an ihre Haltungsumwelt sensibilisieren. Bei den tierschützerischen Aktivitäten des Vereines soll sowohl der Schutz des tierlichen Individuums als auch der Artenschutz berücksichtigt werden.

3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht den Gegenwert ihrer geleisteten Arbeit oder ihrer eingebrachten Sachmittel zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

1. Privatpersonen, Vereine, Organisationen, und Körperschaften können den Verein Netzwerk Mensch-Tier unterstützen. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:
 - Fördermitglied werden
 - Stimmberechtigtes Mitglied werden
 - Korporatives Mitglied werden.

Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein zu fördern und seine Satzung anzuerkennen. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer darüber hinaus bereit ist, sich aktiv für die Ziele und die Arbeit des Netzwerkes Mensch-Tier einzusetzen, das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich zur Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen und seinen tierlichen Mitgeschöpfen bekennt. Das Stimmrecht stimmberechtigter Mitglieder ist nicht übertragbar. Korporatives Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes, Gebietskörperschaft oder sonstige Organisation werden, die bereit ist, den Verein zu fördern und seine Satzung anzuerkennen.

1. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf, erworben. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern.
3. Die Mitgliedschaft endet: a) jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand bis spätestens 15. Oktober des betreffenden Jahres zugegangen sein muss; b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Ein etwaiger Einspruch ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzubringen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben;

- c) durch den Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 5. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und können aus der aktuellen Beitragsordnung entnommen werden.

5. Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Drei Vorsitzenden
 - Einem Kassenverwalter / Einer Kassenverwalterin
 - Zwei Protokollführern / Protokollführerinnen
 - Einem Pressereferenten / Einer Pressereferentin
 - Vier Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder einzelne ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Intern sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, sich untereinander abzustimmen. Bei Uneinigkeit erfolgt eine Abstimmung. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit.

6. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Dies geschieht fernmündlich, per E-Mail oder mit der Post unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
2. Versammlungsleiter ist der oder die 1. Vorsitzende. Sollte dieser / diese verhindert sein, leitet einer / eine der beiden anderen Vorsitzenden die Mitgliederversammlung. Ist keiner der beiden Schriftführer / keine der beiden Schriftführerinnen anwesend, wird ein solcher / eine solche von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich angekündigt werden. Eine Einladung geht den stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail oder auf dem Postweg zu. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Etwas anderes gilt bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (siehe oben). Bei Änderungen der Vereinssatzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und dessen Jahresabrechnung entgegen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - den Einspruch gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes
 - die Auflösung des Vereines
5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jährlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und einem der Schriftführer / einer der Schriftführerinnen zu unterschreiben ist.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist unter Wahrung der in Punkt 6.III aufgeführten Einladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt.

7. Kassenverwaltung

Die Verwaltung der Vermögensverhältnisse des Vereines obliegt dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin. Sowohl der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin als auch der / die erste Vorsitzende erhalten Bankvollmacht. Für Spendenbescheinigungen ist der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin oder der / die erste Vorsitzende jeweils alleine unterschriftsberechtigt.

8. Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereines sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern / zwei Kassenprüferinnen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereines erstattet werden kann. Die beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen müssen die Befähigung besitzen, die Kassenprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereines nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen muss schriftlich niedergelegt werden.

9. Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Absicht der Auflösung des Vereines ist den stimmberechtigten Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich per Mail oder auf dem Postweg mitzuteilen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bzw. einen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Tierschutz. Die begünstigte Institution wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die bei der Vereinsauflösung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmen über diesen Vorschlag ab. Bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen kommt der gewählten Institution das Vereinsvermögen zu. Sollte diese Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, muss der Vorstand den Mitgliedern erneut einen Vorschlag unterbreiten.